



Satzung

§1

Name und Sitz:

Der Name des Vereins lautet:

„Schützengesellschaft der Stadt Konstanz 1438 e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Konstanz am Bodensee.

§2

Zweck:

1. Zweck des Vereins:
 - a) Ausübung und Förderung des Schießsports im Rahmen der geltenden Gesetze.
 - b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
 - c) Jugendpflege und Jugendfürsorge durch Erziehung zu sportlicher Disziplin und Kameradschaft.
 - d) Fortführung der Tradition eines der ältesten Schützenvereine.
 - e) Ausübung des Freizeitsports für jedermann.
2. Der Verein dient den Belangen aller am Schießsport interessierten Kreise.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
5. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. und unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.
6. Der Verein verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2A

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Tätigkeiten des Vorstandes, Verwaltungsrates, Beirates und des Ehrenrates regelt. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§3

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren,
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages und der Vorlage eines Führungszeugnisses. Zusammen mit dem Antrag ist dem Antragsteller eine Satzung oder eine Jugendordnung auszuhändigen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters oder dessen Vertreters. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten, sowie den Anweisungen des Vorstandes, der Referenten, der Aufsichten, der Übungsleiter und des Jugendwarts Folge zu leisten.
5. Die Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe die Jahreshauptversammlung bestimmt.
6. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ebenso können scheidende Vorstände mit besonderen Verdiensten zu Ehrenvorständen ernannt werden. Die Verleihung erfordert 2/3-Mehrheit des Vorstandes.
7. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§4

Austritt aus der Gesellschaft

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung aus der Schützengesellschaft ausscheiden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Mitgliedsbuch und Wettkampfpass sind an den Verein zurückzugeben.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b) unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.
2. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb vier Wochen nach Zustellung gegen den Beschluss schriftlich Berufung einzulegen. Über diese Berufung entscheidet die nächstfolgende Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung. Nach Beschluss der Jahreshauptversammlung für einen Ausschluss entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht endgültig über den Ausschluss aus dem Verein innerhalb einer Frist von vier Wochen.
3. Vom Tag der Absendung des Ausschlusschreibens an kann das Mitglied seine Rechte aus § 6 nicht mehr ausüben.
4. Durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

§6

Rechte der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen der Gesellschaft zur Ausübung des Schießsports im Rahmen der Schieß- und Hausordnung zu benutzen.
2. Vermögensrechtliche Ansprüche werden durch die Mitgliedschaft nicht begründet..

§7

Pflichten der Mitglieder:

1. Das Mitglied verpflichtet sich,
 - a) der Satzung und den Anordnungen des Vorstandes sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Jahreshauptversammlung Folge zu leisten und das Interesse des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern;
 - b) Änderungen der Anschrift oder sonstiger Kontaktdaten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Ein Verstoß hiergegen kann auf Grund der besonderen rechtlichen Pflichten und Verpflichtungen eines Schützenvereines und seiner Stellung im Umgang mit Schusswaffen gegenüber den Staatlichen Organen, als erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen gesehen werden, und gem. § 5 zum Ausschluss aus dem Verein führen.

- c) Zustellungen an die Mitglieder erfolgen an die letzte bekannte Adresse und gelten mit Absendung als bewirkt. Nichtzustellungen gehen zu Lasten der Mitglieder. Im Zweifel ist nach Vorstandsbeschluss auch eine öffentliche Zustellung in den Mitgliedsräumen der SG am schwarzen Brett möglich. Die Zustellung gilt nach einem Monat nach Aushängung als bewirkt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von allen Beitragsleistungen befreit.

§8

Organe der Gesellschaft:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsrat
4. Der Beirat
5. Der Ehrenrat

§9

Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat und Ehrenrat

1. Der Vorstand
 - a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Oberschützenmeister, dem stellv. Oberschützenmeister und dem Schatzmeister.
 - b) Diese drei Personen vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter und dem Jugendleiter.

Zur Aufnahme fremder Mittel und für außergewöhnliche Ausgaben von jeweils mehr als 50.000 € ist die Beschlussfassung der ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung erforderlich.

- c) Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Beendigung der Amtszeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder haben diese alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Vermögensgegenstände des Vereins, die für diesen von Belang sind, herauszugeben.
2. Der Verwaltungsrat
Er besteht aus:
- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| a) Protokollführer | e) Pistolenreferent / -en |
| b) Pressewart | f) Gewehrreferent / -en |
| c) Verwalter | g) Vorderladereferent / -en |
| d) Jugendwart | h) Wurfscheibenreferent / -en |

3. Der Beirat

Er besteht: aus:

- a) technischen Mitarbeitern
- b) Systemadministrator für PC-Anlage
- c) Betreuer für besonderen Schießbetrieb

4. Der Ehrenrat

Er besteht aus fünf Personen:

- a) dem Oberschützenmeister, kraft Amtes
- b) 2 Ehrenmitgliedern,
- c) 2 aktiven Mitgliedern.

5. Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Verwaltungsrat, den Beirat, die zwei Ehrenmitglieder und die zwei aktiven Mitglieder für den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können sich bei vereinsinternen Angelegenheiten gegenseitig vertreten. Sie wahren die Interessen der Schützengesellschaft, sichern deren Eigentum und handeln im Namen und Auftrag der Gesellschaft selbständig, sofern sie durch die einzelnen Bestimmungen der Satzung nicht an die Mitwirkung der Jahreshauptversammlung gebunden sind.

7. Bei den Sitzungen des Vorstandes gem. §9 Abs. 1a entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und bei Stimmgleichheit die Stimme des Oberschützenmeisters oder dessen Vertreters, wobei der Oberschützenmeister oder dessen Vertreter seine Stimme im Nachgang abgibt. Bei den Sitzungen müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein, damit der Vorstand beschlussfähig ist.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Oberschützenmeister jederzeit Mitglieder des Verwaltungsrates und /oder des Beirates laden, wobei diese dann ebenfalls stimmberechtigt sind.

Ehrenvorstände können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand und der Verwaltungsrat unterstützen den Oberschützenmeister in der Leitung des Vereins. Der Vorstand legt die Veranstaltungen und Wettkämpfe des Vereins fest und bestellt Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten. Veranstaltungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden.

9. Vorstand, Verwaltungsrat, Beirat und Ehrenrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

10. Im Falle des Austritts oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Verwaltungsrates kann der Vorstand ein anderes Mitglied der Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beauftragen.

11. Der Vorstand kann jederzeit einen oder mehrere Beiräte oder Personen seines Vertrauens mit Sonderaufgaben betrauen.

§10

Die Jahreshauptversammlung:

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und hat binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung auf dem Postweg.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.
Die Anträge werden nach Eingang beim Oberschützenmeister für jedermann lesbar am Schwarzen Brett im Schützenhaus zum Aushang gebracht.
4. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Rechenschaftsbericht,
 - b) Entlastung des Vorstandes im Einzelnen sowie der Gesamtheit,
 - c) Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Beirates und des Ehrenrates,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Festlegung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - g) Aufnahme fremder Mittel und außergewöhnlicher Ausgaben, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
5. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Oberschützenmeister, in dessen Abwesenheit der stellv. Oberschützenmeister.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen für jedes Mitglied und in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Bei der Festlegung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmberechtigte, die sich der Stimme enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsrat, der Beirat und der Ehrenrat werden per Akklamation gewählt. Beantragt ein Vereinsmitglied geheime Wahl, so muss dieses durch einfache Mehrheit der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über a) Änderung der Satzung, b) Aufnahme größerer Fremdmittel, kann nur mit 2/3-Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gültig beschlossen werden.

- 8a Die Beschlussfassungen der ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten.
9. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann der Oberschützenmeister jederzeit einberufen.

Er muss sie einberufen,

- a) sobald Geschäfte zu erledigen sind, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
b) sobald 1/3 der Mitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag beim Vorstand um die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung nachsuchen.
10. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 11

Haftung:

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen des vom Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages, soweit § 31 BGB nicht zwingend entgegensteht.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge, soweit § 31 BGB nicht zwingend entgegensteht.

§ 12

Eigentum des Vereins:

Sämtliches Eigentum des Vereins, Immobilien, Utensilien und sonstige Fahrnisse sind in dem vom Verwalter geführten Inventarbuch zu erlassen. Das Inventarbuch ist jedes Jahr zu aktualisieren und der Besitzstand dem Vorstand 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§13

Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er noch sieben Mitglieder zählt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14

Jugendordnung:

Die Jugendordnung ist integraler Bestandteil dieser Satzung.

Konstanz, 15. März 2019